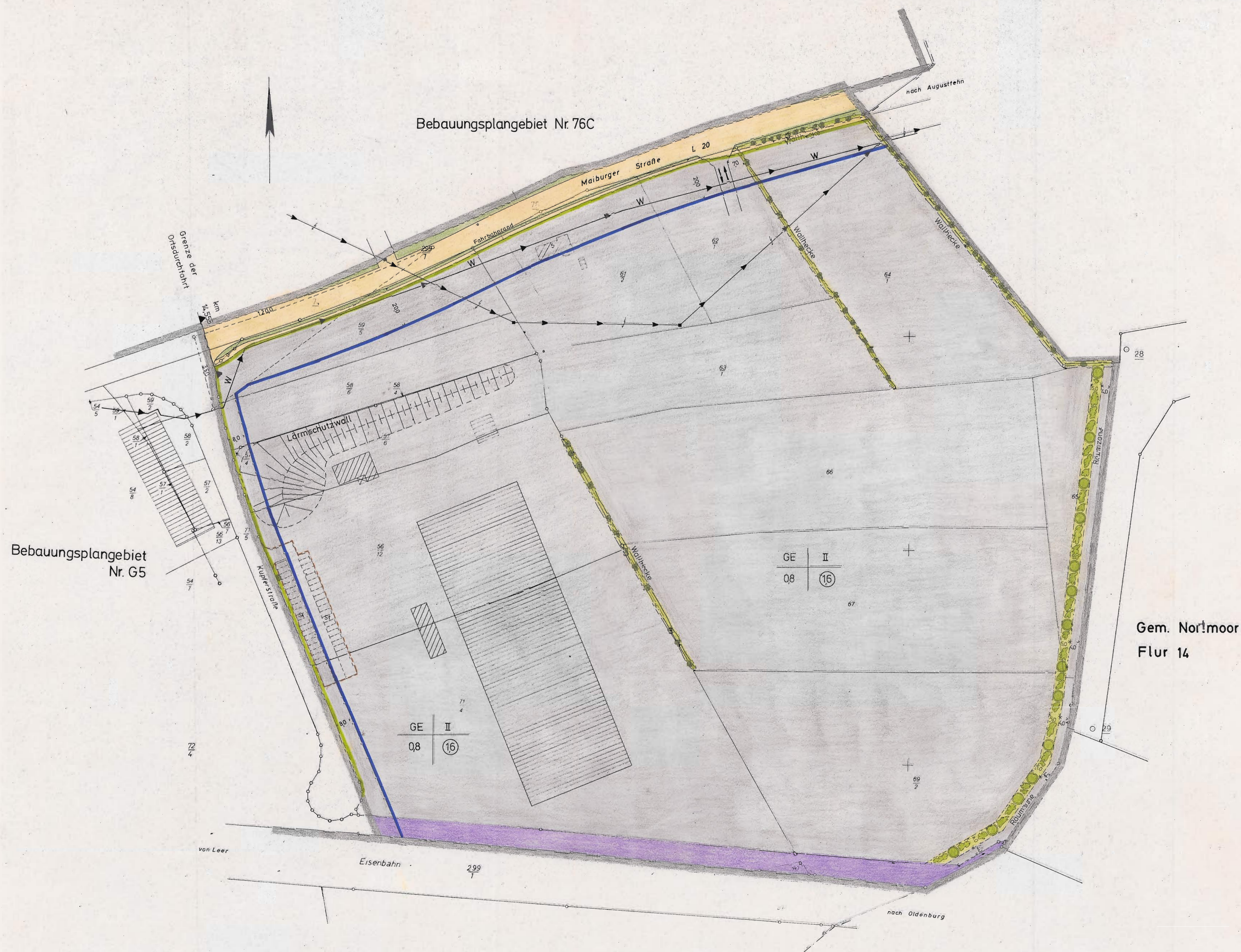




Gemarkung

Logabirum

Flur 2tlw.

Maßstab 1:1000

Planunterlage

Ausgefertigt: Leer, den 30.6.1977
Kartograph: J. A. Müller
V(P) 31/76 Verm.-Amtmann

Textliche Festsetzungen:

§ 1
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76A treten die Festsetzungen der vom Bebauungsplan erfaßten Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. G5 außer Kraft.

§ 2
Für das Gewerbegebiet ist gem. § 17 (5) Bau NVO als Ausnahme eine III-geschossige Bebauung zulässig.

§ 3
Werden Gebäude von Baugrenzen durchschnitten, so ist die Baugrenze einzuhalten, wenn die vorhandenen Gebäude durch Neubauten ersetzt oder erhebliche Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Geringfügige Umbau- und Reparaturarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze ausgeführt werden.

§ 4
Im Gewerbegebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 1(5) Bau NVO allgemein zulässig.

§ 5
a) Im Bebauungsplangebiet sind 5% der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten, davon sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG mindestens 50% mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. An der Ostgrenze des Bebauungsplangebietes ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG ein 5m breiter Streifen mit standortgerechten Bäumen und Büschen zu bepflanzen und zu unterhalten.
b) Nach Möglichkeit ist die Planung von Bauvorhaben so einzurichten, daß der vorhandene Baumbestand sowie die Wallhecken erhalten bleiben.

§ 6
Die Flächen im Bereich der Bahnanlage sind nur für gleisanschlußbedürftige Betriebe vorgesehen.

§ 7
a) Gemäß § 8(4) Bau NVO sind in dem Gewerbegebiet nur nicht geruchsemitierende Betriebe zulässig.
b) Die vom Bebauungsplangebiet ausgehenden Schallemissionen dürfen bei der Baugrenze des gegenüberliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 76C die Schallimmissionsrichtwerte entsprechend eines Mischgebietes von 60/50 dB(A) tags/nachts nicht überschreiten.

§ 8
Eine Bebauung im Bereich der 20 kV Freileitung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände nach VDE eingehalten werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Bezeichnung des Gebietes	Anzahl der Geschosse
GE	II-
08	16
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschäftszahl (GFZ)
Baunutzungsverordnung 1977	

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

STADT LEER Bebauungsplan Nr. 76A

für ein Gebiet zwischen Landesstraße 20 und Bundesbahnstrecke Leer-Oldenburg, sowie Kupferstraße und der Gemarkungsgrenze Nortmoor.
- Ortschaft Logabirum -

Genehmigungsvermerk

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) unter den mit Verfügung vom heutigen Tage -Az.: 214-AUR-21102 (1164/76)- mitgeteilten Auflagen.

Aurich, den 8. März 1978
Bezirksregierung Weser-Ems
Außenstelle 2960 Aurich 1

L.S.

Im Auftrage:

gez. Dr. Müller

Zeichenerklärung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

— Grenze des Bebauungsplangebietes
— Baugrenze

— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsflächen
— Stellplätze
— Zu- und Abfahrt
— Bahnanlage

— Grünflächen (Straßengrün)
— Zu erhaltender Baumbestand
— Zu erhaltende Wallhecken
— Pflanzgebiet für Bäume und Büsche

GE Gewerbegebiet

— Wasserleitung
— 20 kV Freileitung

Sichtdreieck

Die Sichtdreiecke sind von sichtbehinderndem Bewuchs und Baulichkeiten aller Art mit mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Bestandsangaben

— Flurstücksgrenze
— Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
— Vorhandene Gebäude

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.6.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den 30.11.1977
Katasteramt

Verm. Direktor

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Aufstellung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) BBauG am 25.8.1976

Leer, den 18. November 1977

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Aufgestellt

Leer, den 6. September 1977

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Zugestimmt und öffentliche Auslegung beschlossen

vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2(6) BBauG am 20.9.1977

Leer, den 18. November 1977

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegt

gemäß § 2(6) BBauG vom 21.9.1977 bis 21.10.1977 (Ort und Dauer der Auslegung in der Ostfriesenzeitung und der Rheiderländerzeitung am 18.9.1977 bekanntgemacht)

Leer, den 18. November 1977

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Als Sitzung beschlossen

auf Grund der §§ 6 u. 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung vom 4. März 1955 (Nds. GV Bl. Nr. 6 S. 55) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 8.11.1977

Leer, den 18. November 1977

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Der Stadtdirektor

Der Stadtrat

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG vom 1.8.1978 an einen Monat öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist ab 1.8.1978 (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Leer, den 9. August 1978

L.S.

gez. von Haus

Der Stadtdirektor